

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN
DER REGION VOM 25. JANUAR 2023, NR. 2**

**VERORDNUNG BETREFFEND DEN ZUGANG ZUM DIENST BEI DER REGION LAUT
ART. 5 DES REGIONALGESETZES VOM 21. JULI 2000, NR. 3¹**

Art. 1 Gegenstand

- (1) Durch diese Verordnung werden nachstehende Aspekte geregelt:
- a) die Modalitäten für den Zugang zum Dienst bei der Regionalverwaltung durch:
 - I. Mobilität zwischen Körperschaften
 - II. Auswahllehrgänge
 - III. öffentlichen Wettbewerb zwecks Einstellung mit unbefristetem Arbeitsverhältnis
 - IV. öffentliches Auswahlverfahren zwecks Einstellung von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis
 - V. Einstellung gemäß Gesetz vom 28. Februar 1987, Nr. 56
 - VI. Einstellung gemäß Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68
 - VII. Verwendung der vom Regionalrat, von den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen, von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie vom jeweiligen Landtag und von den Gemeinden der Region genehmigten Rangordnungen von öffentlichen Wettbewerben sowie – beschränkt auf die spezifischen Berufsbilder der Gerichtsämter – durch Verwendung der vom Justizministerium genehmigten Rangordnungen von öffentlichen Wettbewerben
 - b) die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Dienst bei der Region, die Wettbewerbsmodalitäten und die Verfahren, die bei der Aufnahme der neuen Bediensteten anzuwenden sind;
 - c) die Kriterien für die Bewertung der Unterlagen, für die Bestimmung des Prüfungsprogramms der Wettbewerbe und Auswahlverfahren und der für das Bestehen der Wettbewerbe und Auswahlverfahren erforderlichen Mindestpunktzahl;
 - d) die allgemeinen Kriterien und der Höchstbetrag der Vergütungen an die Mitglieder der in den Gesetzes- oder Tarifvertragsbestimmungen vorgesehenen und bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol eingesetzten Gremien und Kommissionen;

**I. KAPITEL
(Mobilität)**

Art. 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel regelt die Umsetzung der Mobilität für den Zugang zum Dienst bei der Regionalverwaltung seitens Bediensteter anderer öffentlicher Körperschaften.

Art. 3 Einleitung der Mobilität

(1) Die Einleitung von Mobilitätsverfahren zur Besetzung freier Stellen erfolgt durch den Erlass einer Ausschreibung, die in angemessener Weise im Amtsblatt und auf der Website der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen ist.

¹ Im ABl. vom 31. Januar 2023 Nr. 4, Sondernummer Nr. 2.

Art. 4 Gegenseitigkeit

(1) Die Teilnahme an Mobilitätsverfahren seitens des Personals anderer öffentlicher Körperschaften gilt vorbehaltlich der gegenseitigen Anwendung derselben.

(2) Die Regionalverwaltung kann – bei Vorliegen besonderer und berechtigter Gründe im Zusammenhang mit dem in anderen öffentlichen Körperschaften festgestellten Personalüberschuss und nach Anhören der Gewerkschaften – die Teilnahme an Mobilitätsverfahren dem bei diesen öffentlichen Körperschaften beschäftigten Personal vorbehalten.

Art. 5 Inhalt der Ausschreibung

(1) In der Ausschreibung ist Nachstehendes anzuführen:

- a) die Anzahl der für die Mobilität verfügbaren Stellen, getrennt nach Sprachgruppe, Berufs- und Besoldungsklasse und Berufsbild;
- b) Dienstsitz;
- c) etwaige zusätzliche berufliche und/oder bildungsbezogene Qualifikationen, die im Hinblick auf die zu besetzenden Stellen für erforderlich gehalten werden.

(2) In der Ausschreibung werden weiters die Kriterien für die Erstellung der Rangordnung der eingelangten Anträge festgelegt.

Art. 6 Antrag auf Mobilität

(1) Den Antrag auf Mobilität in Bezug auf die gemäß der Ausschreibung laut Art. 5 verfügbaren Stellen kann das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis der in der Ausschreibung angeführten Körperschaften stellen, das die Probezeit bestanden hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb der Frist von dreißig Tagen nach der auszugsweisen Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Region an die Regionalverwaltung zu stellen. Eine Kopie des Antrags muss der Verwaltung, bei der die antragstellende Person bedienstet ist, zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

(3) Im Antrag sind die Personalien der antragstellenden Person sowie sämtliche in der jeweiligen Mobilitätsausschreibung geforderten Angaben anzuführen.

Art. 7 Erstellung der Rangordnung für die Mobilität

(1) Die Verwaltung genehmigt die Rangordnung der eingelangten Anträge, die entsprechend den in der Mobilitätsausschreibung festgelegten Kriterien erstellt wurde.

(2) Die Auswahl des Personals für die Zuteilung der verfügbaren Stelle erfolgt ausgehend von der ersten Stellung in der Rangordnung. Bei Punktgleichheit wird die Stelle unter Berücksichtigung des höheren Alters zugeteilt.

(3) Die gemäß Abs. 1 genehmigten Rangordnungen werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Die Rangordnungen dürfen ausschließlich für die in der Mobilitätsausschreibung angeführten zu besetzenden Stellen herangezogen werden.

Art. 8 Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Rangordnung

(1) Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung der Rangordnung teilt die Verwaltung den darin eingetragenen Personen sowie der Körperschaft, bei der diese bedienstet sind, die Annahme des Mobilitätsantrags mit.

(2) Das betreffende Personal muss beide Körperschaften innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der unter Abs. 1 genannten Mitteilung über deren Annahme oder Ablehnung – die unwiderruflich ist – in Kenntnis setzen. Die Nichtbeantwortung oder eine nicht fristgerechte Beantwortung gilt als Ablehnung.

Art. 9 Regelung der Versetzung

(1) Das in der Rangordnung eingetragene Personal wird unter Beachtung der im Tarifvertrag festgelegten Kündigungsfristen in den Einheitsstellenplan der Verwaltung gemäß den tarifvertraglich vorgesehenen Modalitäten und nach Überprüfung der in der Ausschreibung vorgeschriebenen Voraussetzungen versetzt. Die Versetzung kann im Einvernehmen zwischen den Verwaltungen aus besonderen mit dokumentierten Dienstanforderungen zusammenhängenden Gründen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aufgeschoben werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis wird ohne Unterbrechung mit der aufnehmenden Verwaltung fortgesetzt. Dem Personal wird die Kontinuität der Renten- und Vorsorgeposition gewährleistet und die Einstufung erfolgt gemäß den tarifvertraglich festgelegten Kriterien.

(3) Das aufgrund von Mobilitätsverfahren versetzte Personal muss vor Dienstantritt den individuellen Arbeitsvertrag unterzeichnen; besagtes Personal ist von der obligatorischen Probezeit befreit.

(4) Das Personal, das die freiwillige Mobilität beansprucht hat, darf diese erst wieder beantragen, nachdem fünf Jahre nach der letzten Versetzung vergangen sind.

Art. 10 Abordnung

(1) Durch die Abordnung können Bedienstete einer öffentlichen Körperschaft für einen bestimmten Zeitraum bei einer anderen öffentlichen Körperschaft Dienst leisten, um ein Interesse oder ein Bedürfnis der letzteren wahrzunehmen.

(2) Abgeordnet werden kann das Personal der Region mit unbefristetem Arbeitsverhältnis, das in Vollzeit oder in Teilzeit Dienst leistet.

(3) Die Ausgabe für das abgeordnete Personal geht zu Lasten der Verwaltung, bei der der Dienst geleistet wird; die betreffende Verwaltung verpflichtet sich in diesem Sinne, die direkten Ausgaben und die Sozialbeiträge in Zusammenhang mit der Abordnung zu übernehmen.

Art. 11 Aufnahme in der Stellung einer Abordnung

(1) Die Abordnung von Personal anderer öffentlicher Körperschaften zur Autonomen Region Trentino-Südtirol ist aus Personalmangel oder wegen besonderer Organisationserfordernisse möglich.

(2) Die Abordnung wird durch einen formellen Antrag an die betroffene Körperschaft gemäß den nachstehenden Kriterien eingeleitet:

- a) unter Berücksichtigung des von dem/der Verantwortlichen der Organisationsstruktur der Region, der die abzuordnende Person zuzuteilen ist, angegebenen Namens, sofern
 - der Antrag auf dem Erfordernis gründet, Stellen in den Sekretariaten der politischen Vertreter zu besetzen;
 - keine weiteren Anträge auf Abordnung seitens Bediensteter anderer Körperschaften mit gleichen beruflichen Qualifikationen vorliegen;
- b) aufgrund der Bewertung der im Zweijahreszeitraum vor dem Beginn der Abordnung eingegangenen Anträge, wobei die Person anzugeben ist, die die für die Besetzung der freien Stelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die entsprechenden Qualifikationen besitzt; unbeschadet bleibt die Möglichkeit, bei Vorhandensein mehrerer Anträge von Bediensteten verschiedener Körperschaften, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen und dieselben Qualifikationen besitzen, eine begründete Wahl zu treffen;
- c) unter Angabe der erforderlichen Voraussetzungen und beruflichen Qualifikationen, sofern keine Anträge auf Abordnung seitens Bediensteter anderer Körperschaften vorliegen, oder unter Angabe sämtlicher bei derselben Körperschaft bediensteten Antragsteller mit gleichen Voraussetzungen oder beruflichen Qualifikationen.

(3) Das abgeordnete Personal kann auch Aufgaben zugeteilt werden, die nicht mit den in der Herkunftskörperschaft ausgeübten übereinstimmen, sofern es die Voraussetzungen für den Zugang von außen zur betreffenden Stelle erfüllt und die Aufgaben hinsichtlich Funktionsrang, Funktionsebene und Besoldung mit den bei der Herkunftskörperschaft durchgeführten Aufgaben vergleichbar sind.

(4) Zum Zwecke der Aufnahme in der Stellung einer Abordnung müssen die Bediensteten schriftlich ihre Zustimmung erteilen.

(5) Die Aufnahme in der Stellung einer Abordnung bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol wird für die Dauer von mindestens sechs Monaten verfügt, die bei Weiterbestehen der anfänglichen Voraussetzungen verlängert werden kann; unbeschadet bleibt die Möglichkeit für die betroffenen Verwaltungen, wegen begründeter Organisationserfordernisse andere Zeitabschnitte zu vereinbaren.

(6) Das abgeordnete Personal muss den Urlaub aus den vorhergehenden Jahren vor Dienstantritt bei der Regionalverwaltung in Anspruch nehmen.

(7) Die Aufnahme in der Stellung einer Abordnung kann der gesamten Arbeitszeit der/des betreffenden Bediensteten entsprechen oder für einen Teil davon verfügt werden.

(8) Die dem in der Stellung einer Abordnung aufgenommenen Personal einer anderen Körperschaft zustehende Besoldung wird gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen der Region festgelegt.

(9) Zum Zwecke der Aufnahme in der Stellung einer Abordnung ist die/der Bedienstete verpflichtet, eventuelle abgeschlossene oder laufende Disziplinarverfahren, die gegen sie/ihn eingeleitet wurden, mitzuteilen.

(10) Die Bediensteten, die in der Stellung einer Abordnung aufgenommen werden, werden dem jeweiligen Dienstsitz mindestens vier Jahre lang zugeteilt; die Versetzung zu einem anderen Dienstsitz kann lediglich aus Dienstserfordernissen verfügt werden.

Art. 12 Direkter Übergang von Personal

(1) Zum Zweck der Besetzung freier Stellen ist der direkte Übergang in den Einheitsstellenplan der Regionalverwaltung möglich.

(2) Bei direktem Übergang von Personal anderer öffentlicher Verwaltungen ist der Sprachproporz gemäß dem Stellenvorbehalt in Bezug auf die Gesamtanzahl der Planstellen zu berücksichtigen.

(3) Für das im Sinne der Abs. 1 und 2 in den Einheitsstellenplan der Region eingestufte Personal gelten die Bestimmungen laut Art. 9 Abs. 2, 3 und 4.

Art. 13 Abordnung

(1) Die Abordnung von Regionalbediensteten zu anderen Verwaltungen erfolgt auf formellen Antrag der betreffenden Körperschaft.

(2) Das zuständige Amt bearbeitet wie folgt den Antrag der/des abzuordnenden Bediensteten nach Bewertung der Dienstserfordernisse der Regionalverwaltung, auch durch das Einholen der Stellungnahmen der Verantwortlichen der Organisationsstruktur der Region, der die/der abzuordnende Bedienstete zugeteilt ist:

- a) unter Berücksichtigung des eventuell von der antragstellenden Körperschaft im Antrag angegebenen Namens;
- b) unter Berücksichtigung des von der Region festgelegten Namens, sofern die Körperschaft nur eine bestimmte Anzahl an Bediensteten beantragt und Bereitschaftserklärungen seitens Regionalbediensteter vorliegen. In diesem Fall erfolgt die Wahl aufgrund der Bewertung der organisationstechnischen Erfordernisse;

- c) unter Berücksichtigung des von der Regionalverwaltung festgelegten Namens aufgrund einer Befragung des Personals der Region, das die erforderlichen Voraussetzungen und beruflichen Qualifikationen besitzt, sofern die Körperschaft nur eine bestimmte Anzahl an Bediensteten beantragt und keine bzw. eine unzureichende Anzahl an Bereitschaftserklärungen seitens Regionalbediensteter vorliegen.
- (3) Die Abordnung setzt die Zustimmung der/des betroffenen Bediensteten voraus und zieht keine Änderung des Arbeitsverhältnisses außer der Anpassung der Arbeitszeitgliederung an die Bestimmungen der Körperschaft oder des Betriebes, zu der/dem die Abordnung erfolgt, nach sich.
- (4) Die Abordnung wird für die Dauer von mindestens sechs Monaten verfügt, die bei Weiterbestehen der anfänglichen Voraussetzungen verlängert werden kann.
- (5) Die Abordnung zu anderen öffentlichen Körperschaften darf nicht länger als zwei Jahre dauern, unbeschadet der Möglichkeit für die betroffenen Verwaltungen, wegen begründeter Organisationserfordernisse andere Zeitabschnitte zu vereinbaren; darüber hinaus kann sie jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zurückgenommen werden.
- (6) Die Abordnung kann der gesamten Arbeitszeit der/des betreffenden Bediensteten entsprechen oder kann für einen Teil davon verfügt werden.
- (7) Die dem abgeordneten Personal der Region zustehende Besoldung wird gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen der Region festgelegt.

Art. 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erlangt die/der abgeordnete Bedienstete der Region nach dem Bestehen öffentlicher Wettbewerbe oder interner Auswahlprüfungen die Neueinstufung in eine höhere Berufs- und Besoldungsklasse, so kann die Abordnung fortbestehen, sofern diese von der betreffenden Verwaltung in Bezug auf das neue Berufsbild bestätigt wird.
- (2) Die in den tarifvertraglichen Bestimmungen vorgesehene Probezeit infolge der Neueinstufung kann von der/dem Bediensteten bei der Körperschaft, zu der sie/er abgeordnet ist, geleistet werden, sofern Aufgaben bestimmt werden können, die jenen des neuen Berufsbilds und der neuen Berufs- und Besoldungsklasse gleichwertig sind.
- (3) Erlangt die/der in der Stellung einer Abordnung bei der Region aufgenommene Bedienstete einer anderen Körperschaft nach dem Bestehen öffentlicher Wettbewerbe oder interner Auswahlverfahren bei der Herkunftskörperschaft die Neueinstufung in eine höhere Berufs- und Besoldungsklasse, so muss die Abordnung neu bewertet und eventuell mit Bezug auf die Vereinbarkeit der Aufgaben sowie auf die Diensterfordernisse bestätigt werden.

Art. 15 Abstellung

- (1) Im Rahmen einer Abstellung wird eine Bedienstete/ein Bediensteter der Region vorübergehend einer öffentlichen Körperschaft, einer Körperschaft oder einem Betrieb mit überwiegend öffentlichem Kapital, an dem die Region beteiligt ist, zur Verfügung gestellt, um eine bestimmte Arbeitstätigkeit auszuführen, um ein institutionelles Interesse der Region oder ein Interesse der Körperschaft/des Unternehmens zu erfüllen, zu der/dem die Abstellung erfolgt.
- (2) Die Abstellung wird durch Einvernehmens- und Kooperationsprotokolle oder Vereinbarungen zwischen den betreffenden Rechtsträgern (Körperschaften/Betrieben) nach vorheriger Information der Gewerkschaften geregelt.
- (3) Abgestellt werden kann das Personal mit unbefristetem oder mit befristetem Arbeitsverhältnis, das in Vollzeit oder in Teilzeit Dienst leistet.
- (4) Die Abstellung kann der gesamten Arbeitszeit der/des betreffenden Bediensteten entsprechen oder kann für einen Teil davon verfügt werden, und zwar für einen Prozentanteil der Arbeitszeit oder auch nur an einigen Tagen in der Woche, im Monat oder im Jahr.

Art. 16 Abstellung von Personal der Region im vorwiegenden Interesse der Region

- (1) Das Personal der Region kann im vorwiegenden Interesse der Region
 - a) zu öffentlichen Körperschaften
 - b) zu Betrieben mit vorwiegend öffentlichem Kapital, an denen die Region beteiligt ist, abgestellt werden.
- (2) Die Bearbeitung des Antrags erfolgt nach Bewertung der Dienstverhältnisse der Regionalverwaltung, auch durch das Einholen der Stellungnahmen der Verantwortlichen der Organisationsstruktur der Region, der die/der abzustellende Bedienstete zugeteilt ist:
- (3) Die Abstellung setzt die Zustimmung der/des betroffenen Bediensteten voraus und zieht keine Änderung des Arbeitsverhältnisses außer der Anpassung der Arbeitszeitgliederung an die Bestimmungen der Körperschaft oder des Betriebes, zu der/dem die Abstellung erfolgt, nach sich.
- (4) Die Maßnahme betreffend die Abstellung muss begründet sein sowie das Anfangs- und Enddatum der Abstellung enthalten. Die Abstellung wird für mindestens sechs Monate verfügt und kann verlängert werden, sofern die Voraussetzungen weiterhin bestehen.
- (5) Die Abstellung kann zeitweilig aufgrund von später eintretenden Organisationserfordernissen der Region ausgesetzt sowie wegen Wegfallen des damit zusammenhängenden Interesses widerrufen werden.
- (6) Dem abgestellten Personal steht die gesamte in den tarifvertraglichen Bestimmungen der Region vorgesehene Besoldung (Grundbesoldung und zusätzliche Besoldungselemente) zu. Die diesbezügliche Ausgabe einschließlich der Sozialbeiträge geht zu Lasten der Region.
- (7) Der im Rahmen einer Abstellung geleistete Dienst gilt für die dienst- und besoldungsrechtlichen Zwecke.
- (8) Zieht die Abstellung die Zuteilung zu einem Dienstsitz nach sich, der über 10 km vom Wohnsitz, vom Wohnort oder vom vorhergehenden Dienstsitz entfernt liegt, steht der/dem Bediensteten der Region eine vertraglich festzulegende Vergütung zu.
- (9) Unbeschadet des Anspruchs auf die bezogene Gesamtbesoldung, zieht die Abstellung für das betreffende Personal die Aussetzung zeitweiliger Aufträge nach sich sowie das Anrecht, dieselben bei der Rückkehr in den Dienst bei der Region wieder aufzu- nehmen.

Art. 17 Abstellung von Personal der Region im vorwiegenden Interesse der antragstellenden Körperschaft oder des antragstellenden Betriebs

- (1) Die Abstellung von Personal der Region kann von Körperschaft oder Betrieben mit überwiegend öffentlichem Kapital, an denen die Region beteiligt ist, beantragt werden.
- (2) Die Bearbeitung des Antrags erfolgt nach Bewertung der Dienstverhältnisse der Regionalverwaltung, auch durch das Einholen der Stellungnahmen der Verantwortlichen der Organisationsstruktur der Region, welcher die/der abzustellende Bedienstete zugeteilt ist.
- (3) Die Abstellung setzt die Zustimmung der/des betroffenen Bediensteten voraus und kann eine Änderung des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich der durchzuführenden Aufgaben nach sich ziehen.
- (4) Die Maßnahme betreffend die Abstellung muss begründet sein sowie das Anfangs- und Enddatum der Abstellung enthalten.
- (5) Die Abstellung zu Körperschaften oder Betrieben mit überwiegend öffentlichem Kapital, an denen die Region beteiligt ist, darf nicht länger als zwei Jahre dauern; darüber hinaus kann sie jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zurückgenommen werden.
- (6) Die Abstellung kann zeitweilig aufgrund von später eintretenden Organisationserfordernissen der Region ausgesetzt sowie wegen Wegfallen des Interesses der antragstellenden Körperschaft/des antragstellenden Betriebs widerrufen werden.
- (7) Bei einer Abstellung im Sinne dieses Artikels wird die zustehende Besoldung aufgrund der Auswahl festgelegt, die die/der Bedienstete zwischen den nachstehenden Möglichkeiten trifft:

- a) Entrichtung der in den tarifvertraglichen Bestimmungen der Region vorgesehenen Grundbesoldung sowie der eventuellen Ergänzungsbeträge, die für die durchgeführten Aufgaben aufgrund der Bestimmungen der antragstellenden Körperschaft/des antragstellenden Betriebs zustehen;
- b) Entrichtung der gesamten für die durchgeführten Aufgaben aufgrund der Bestimmungen der antragstellenden Körperschaft/des antragstellenden Betriebs vorgesehenen Besoldung, nachdem die/der Bedienstete für die Zeit der Abstellung in den unbezahlten Wartestand versetzt wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis. Der Wartestand zum Zweck der Abstellung laut diesem Artikel darf höchstens fünf Jahre dauern.

(8) In beiden unter Buchst. a) und b) des vorhergehenden Absatzes vorgesehenen Fällen geht die Ausgabe betreffend die Abstellung zu Lasten der antragstellenden Körperschaft/des antragstellenden Betriebs.

(9) Der im Rahmen einer Abstellung geleistete Dienst gilt im Fall laut Abs. 6 Buchst. a) für die dienst- und besoldungsrechtliche Entwicklung sowie für Renten- und Vorsorgezwecke. Im Fall der Versetzung in den unbezahlten Wartestand laut Abs. 6 Abs. b) gilt der geleistete Dienst weder für die dienst- und besoldungsrechtliche Entwicklung noch für Renten- und Vorsorgezwecke. Die Anerkennung des geleisteten Dienstes bezieht sich auf die Berufs- und Besoldungsklasse, in der die/der Bedienstete bei der Region eingestuft ist.

Art. 18 Abstellung von Personal der Region im gemeinsamen Interesse

(1) Wenn die Abstellung von Personal der Region zur Erfüllung eines gemeinsamen Interesses der Region und einer anderen Körperschaft/eines anderen Betriebs erfolgt, werden die Modalitäten der Zusammenarbeit in dem entsprechenden Protokoll oder in der entsprechenden Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Abstellung im Sinne des vorstehenden Absatzes setzt die Zustimmung der/des betroffenen Bediensteten voraus und kann eine Änderung des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich der durchzuführenden Aufgaben nach sich ziehen.

(3) Die Maßnahme betreffend die Abstellung muss begründet sein sowie das Anfangs- und Enddatum der Abstellung enthalten.

(4) Die Abstellung kann zeitweilig aufgrund von später eintretenden Organisationserfordernissen der Region ausgesetzt sowie wegen Wegfallen des gemeinsamen Interesses widerrufen werden.

(5) Die der/dem im Sinne des Abs. 1 abgestellten Regionalbediensteten zustehende Besoldung wird aufgrund der Auswahl festgelegt, die die/der Bedienstete unter den nachstehenden Möglichkeiten trifft:

- a) Entrichtung der gesamten in den tarifvertraglichen Bestimmungen der Region vorgesehenen Besoldung (Grundbesoldung und zusätzliche Besoldungselemente);
- b) Entrichtung der in den tarifvertraglichen Bestimmungen der Region vorgesehenen Grundbesoldung samt den zusätzlichen Besoldungselementen sowie der eventuellen Ergänzungsbeträge, die für die durchgeführten Aufgaben aufgrund der Bestimmungen der antragstellenden Körperschaft/des antragstellenden Betriebs zustehen;
- c) Entrichtung der gesamten für die durchgeführten Aufgaben aufgrund der Bestimmungen der antragstellenden Körperschaft/des antragstellenden Betriebs vorgesehenen Besoldung, nachdem die/der Bedienstete für die Zeit der Abstellung in den unbezahlten Wartestand versetzt wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis. Der Wartestand zum Zweck der Abstellung laut diesem Artikel darf höchstens zwei Jahre dauern.

(6) In den Protokollen oder Vereinbarungen laut Abs. 1 werden die eventuellen Modalitäten für die Aufteilung der mit der Abstellung verbundenen Ausgaben unter den betreffenden Rechtsträgern festgelegt.

(7) Der im Rahmen einer Abstellung geleistete Dienst gilt in den Fällen laut Abs. 5 Buchst. a) und b) für die dienst- und besoldungsrechtliche Entwicklung sowie für Renten- und Vorsorgezwecke. Im Fall der Versetzung in den unbezahlten Wartestand laut Abs. 5 Buchst. c) gilt der geleistete Dienst ausschließlich für die dienst- und besoldungsrechtliche Entwicklung. Die Anerkennung des geleisteten Dienstes bezieht sich auf die Berufs- und Besoldungsklasse, in der die/der Bedienstete bei der Region eingestuft ist.

Art. 19 Sonstige Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

(1) Bei besonderen Organisationserfordernissen kann Personal von Körperschaften oder Betrieben mit überwiegend öffentlichem Kapital, an denen die Region beteiligt ist, zur Region abgestellt werden, um ein spezifisches vorübergehendes Interesse der letzteren wahrzunehmen. In diesem Fall verpflichtet sich die Region, die Ausgaben gemäß den im Rahmen diesbezüglicher Vereinbarungen mit der betreffenden Körperschaft/dem betreffenden Betrieb festgelegten Modalitäten zu erstatten.

(2) Die Abstellung des Personals laut vorstehendem Abs. 1 zur Region darf höchstens ein Jahr dauern und keinesfalls die spätere Einstufung in den Stellenplan der Region nach sich ziehen.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Abordnungen und Abstellungen werden an die darin vorgesehenen Bestimmungen angepasst, unbeschadet der Möglichkeit für die betroffenen Verwaltungen, wegen begründeter Organisationserfordernisse andere Zeitabschnitte zu vereinbaren.

II. KAPITEL

Einstellung von Personal mittels Auswahllehrgang

Art. 20 Anwendungsbereich

(1) Der öffentliche Auswahllehrgang wird gemäß den für die Einstellung von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis laut III. Kapitel vorgesehenen Modalitäten durchgeführt; sofern Bewertungsunterlagen vorgesehen sind, werden die Bestimmungen laut V. Kapitel angewandt.

III. KAPITEL

Einstellung von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis

Art. 21 Anwendungsbereich

(1) In diesem Kapitel werden die Verfahren für die Einstellung von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis geregelt. Die Einstellung erfolgt aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbs nach Prüfungen, nach Bewertungsunterlagen oder nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen. Die Auswahl unter den vorstehenden Möglichkeiten wird bei Genehmigung der Wettbewerbsausschreibung vorgenommen.

(2) Bei allen Zugangsverfahren müssen eine angemessene Bekanntmachung, Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und rasche Abwicklung, auch mit Hilfe automatisierter Systeme, sowie Transparenz und die Wahrung der Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleistet werden.

Art. 22 Voraussetzungen

(1) Das mit unbefristetem Arbeitsverhältnis eingestellte Personal muss die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen sowie die spezifischen in der Wettbewerbsausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Zugang zum Dienst haben die Personen, die nachstehende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- a) Alter von mindestens 18 Jahren, keine Höchstaltersgrenze, unbeschadet spezifischer Bestimmungen;
- b) italienische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates (die der italienischen Republik nicht angehörenden Italiener sind den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt);
- b-bis) Familienangehörige von EU-Bürgerinnen/Bürgern, auch wenn sie Drittstaatsangehörige sind, sofern sie das Aufenthaltsrecht oder das Daueraufenthaltsrecht erworben haben;
- b-ter) Drittstaatsangehörige, sofern sie Inhaber einer langfristigen EG-Aufenthaltsberechtigung sind, oder Flüchtlingsstatus bzw. subsidiären Schutzstatus genießen (Art. 38 GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 i.d.g.F.), sofern sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Besitz der zivilen und politischen Rechte im Zugehörigkeits- oder Herkunftsstaat (bzw. Gründe für deren Nichtbesitz)
 - Besitz aller weiteren für italienische Staatsbürger vorgesehenen Voraussetzungen, mit Ausnahme der italienischen Staatsbürgerschaft selbst
 - angemessene Kenntnis der italienischen Sprache in Bezug auf die ausgeschriebene Berufsklasse und das ausgeschriebene Berufsbild
- c) für das jeweilige Berufsbild vorgesehener Bildungsabschluss; wurde der Bildungsabschluss nicht in Italien ausgestellt, so muss die Anerkennung desselben eingeholt werden;
- d) Arbeitstauglichkeit in Bezug auf die Aufgaben des ausgeschriebenen Berufsbilds;
- e) ordnungsgemäße Stellung in Bezug auf die Wehrpflicht (für Bürger, die der Wehrpflicht unterliegen);
- f) keine Verurteilungen, die ein dauerndes oder vorübergehendes Verbot – im betreffenden Zeitraum – der Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehen.

(3) Keinen Zugang zum Dienst haben Personen, die vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen wurden, sowie Personen, die des Dienstes enthoben, entlassen oder vom Dienst freigestellt worden sind, weil sie aufgrund der Vorlage gefälschter Dokumente oder von Dokumenten mit nicht heilbarer Ungültigkeit eingestellt wurden oder eine mit dem Dienstverhältnis bei der öffentlichen Verwaltung unvereinbare Tätigkeit ausgeübt haben.

(4) Neben den allgemeinen Voraussetzungen werden in der Wettbewerbsausschreibung eventuelle spezifische laut den geltenden Bestimmungen erforderliche Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Berufsbild unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Unparteilichkeit und der größtmöglichen Beteiligung angeführt.

(5) Die Voraussetzungen laut den vorstehenden Absätzen müssen bei Ablauf der Frist für die Einreichung des Gesuches um Zulassung zum Wettbewerb und zum Datum der Einstellung vorhanden sein.

(6) Die Regionalverwaltung behält sich das Recht vor, die oben genannten Voraussetzungen zu überprüfen, und kann jederzeit durch eine begründete Maßnahme der für das Personal zuständigen Führungskraft, die der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen ist, den Ausschluss vom Wettbewerb wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügen, wobei die in der Ausschreibung vorgesehenen Modalitäten einzuhalten sind.

Art. 23 Ausschreibung des Wettbewerbs, Genehmigung der Ausschreibung und Bekanntmachung

(1) Mit ein und derselben Maßnahme werden von der Regionalregierung der Wettbewerb ausgeschrieben und die Wettbewerbsausschreibung genehmigt.

(2) Die Wettbewerbsausschreibung wird vollständig im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol –und auf der offiziellen Website www.regionetaa.it unter „Wettbewerbe und Auswahlverfahren“ veröffentlicht.

(3) Das Wettbewerbsverfahren umfasst nachstehende Schritte:

- a) Ausschreibung des Wettbewerbs und Genehmigung der Ausschreibung;
- b) Vollständige Veröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung im Amtsblatt und Bekanntmachung auf der offiziellen Website www.regionetaa.it unter „Wettbewerbe und Auswahlverfahren“; die Frist für die Einreichung der Zulassungsgesuche läuft ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt;
- c) Einreichung der Zulassungsgesuche;
- d) Ernennung der Prüfungskommission;
- e) Bekanntmachung betreffend den Terminkalender der Prüfung/der Prüfungen, den Prüfungsort/die Prüfungsorte, die in der Ausschreibung angeführten Modalitäten und Fristen für die Mitteilungen oder die Informationen betreffend die Art der Beurteilung der Bewertungsunterlagen, sofern sie in der Ausschreibung nicht enthalten sind;
- f) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse, der Ergebnisse der Beurteilung der überprüften Bewertungsunterlagen und aller sonstigen mit dem Wettbewerb zusammenhängenden Informationen auf der offiziellen Website der Region unter „Wettbewerbe und Auswahlverfahren“;
- g) Genehmigung der Rangordnung seitens der Regionalregierung;
- h) Veröffentlichung im Amtsblatt der Bekanntmachung betreffend die Genehmigung der Rangordnung; die Frist für eventuelle Beanstandungen läuft ab dem Datum der Veröffentlichung.

(4) Die Abwicklung des Wettbewerbs muss innerhalb von 180 Tagen nach Beginn der ersten Prüfung abgeschlossen sein, es sei denn, die Frist wird durch eine begründete Maßnahme der für das Personal zuständigen Führungskraft verlängert.

Art. 24 Inhalt der Ausschreibung

(1) Die Wettbewerbsausschreibung umfasst nachstehende Aspekte:

- a) die allgemeinen und eventuell die spezifischen Voraussetzungen für den Zugang zum Dienst bei der Region laut vorstehendem Art. 22;
- b) die Festlegung der Anzahl an Vollzeit- oder Teilzeitstellen, für die der Wettbewerb ausgeschrieben wird, und eventueller Verweis auf die Möglichkeit, die Rangordnung der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen für weitere Einstellungen heranzuziehen;
- c) die Anzahl der Wochenstunden, sofern der Wettbewerb für die Besetzung einer Teilzeitstelle ausgeschrieben wurde;
- d) die Frist und die Modalitäten für die Einreichung der Gesuche um Zulassung zum Wettbewerb sowie das Verzeichnis der abzugebenden Pflichterklärungen;
- e) das Berufsbild sowie die Berufs- und Besoldungsklasse des einzustellenden Personals;
- f) die Art der Prüfungen, sofern diese vorgesehen sind, sowie das Prüfungsprogramm in Bezug auf die Besonderheiten des jeweiligen Berufsbildes; die Wettbewerbsprüfungen beziehen sich auf die für die zu besetzende Stelle erforderlichen berufsspezifischen und organisatorischen Fähigkeiten und Kenntnisse;
- g) die eventuelle Angabe der Kategorien von Bewertungsunterlagen, sofern diese vorgesehen sind, wobei sie unter denjenigen laut Anlage D) zu dieser Verordnung

- auszuwählen sind, unbeschadet einer bei Genehmigung der Wettbewerbsausschreibung getroffenen anderslautenden Entscheidung der Verwaltung, sowie die Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Bewertungsunterlagen, die einzeln oder je nach Kategorie von Bewertungsunterlagen zuweisbare Punktzahl oder Höchstpunktzahl;
- h) die Kriterien betreffend die Durchführung der Vorauswahlprüfung, sofern diese vorgesehen ist;
 - i) der Terminkalender der Prüfungen, sofern diese vorgesehen sind, und der Prüfungsort oder die Modalitäten und Fristen für die Bekanntgabe des Terminkalenders und des Prüfungsortes bzw. ausschließlich des Prüfungsortes;
 - j) die Vorrangs- oder Vorzugsberechtigungen bei gleicher Punktzahl sowie die Fristen und Modalitäten für deren Einreichung;
 - k) sofern vorgesehen, die Angabe, dass eine eventuelle Behinderung im Sinne des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 die Inanspruchnahme zusätzlicher Hilfsmittel und zusätzlicher Zeit für die Durchführung der Prüfungen erlaubt und dass der eventuelle Prozentsatz der anerkannten Behinderung, wenn er 80 % oder mehr beträgt, es erlaubt, sich nicht der eventuellen Vorauswahlprüfung zu unterziehen;
 - l) der Prozentsatz der laut Gesetz bestimmten Kategorien vorbehaltenen Stellen;
 - m) die Bruttobesoldung sowie die entsprechenden Verweise auf den geltenden Tarifvertrag;
 - n) die Bezugnahme auf das GvD vom 11. April 2006, Nr. 198 „Regelung in Sachen Chancengleichheit zwischen Mann und Frau im Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246“ i.d.g.F. zum Zweck der Beachtung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau am Arbeitsmarkt;
 - o) die für das Verfahren verantwortliche Person und die Frist für den Abschluss des Verfahrens bzw. die Modalitäten und Fristen für deren Festsetzung;
 - p) die Modalitäten für die Ernennung der Prüfungskommission;
 - q) die im Fall einer Einstellung vorzulegenden Unterlagen und die diesbezüglichen Fristen;
 - r) die Modalitäten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Verordnung Nr. 679/2016 und GvD Nr. 196/2003;
 - s) allfällige weitere Informationen und Mitteilungen.

Art. 25 Vorauswahl

(1) In der Wettbewerbsausschreibung können Formen der Vorauswahl vorgesehen werden, die auch von auf die Personalauswahl spezialisierten Betrieben durchgeführt werden können. Die Vorauswahl erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen, Bewertungsunterlagen oder Bewertungsunterlagen und Prüfungen. Die gewählte Art der Vorauswahl ist in der Maßnahme zur Genehmigung der Ausschreibung angemessen zu begründen.

(2) Die Vorauswahl nach Prüfungen kann in Form von Multiple-Choice-Tests, auch als einzige Aufgabenstellung, die sich in der Regel auf alle oder einige der in der Ausschreibung genannten Wettbewerbsfächer beziehen, oder in Form von psychologischen Eignungstests erfolgen, die sich auf die Kategorie und das Berufsbild des jeweiligen Wettbewerbs beziehen.

(3) Die Vorauswahl nach Bewertungsunterlagen besteht in der Bewertung der Dienstnachweise, der Bildungsnachweise und sonstiger Unterlagen laut Anlage D) zu dieser Verordnung, wobei sie unter den in der Wettbewerbsausschreibung genannten auszuwählen sind, unbeschadet einer von der Verwaltung bei Genehmigung der Wettbewerbsausschreibung getroffenen anderslautenden Entscheidung.

(4) In der Ausschreibung wird die Mindestpunktzahl für das Bestehen der Vorauswahl festgelegt, wobei auch die Höchstzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festgesetzt werden kann, die zu den nachfolgenden Prüfungen zugelassen werden; bei Punktgleichheit werden die gesetzlich vorgesehenen Vorzugsberechtigungen angewandt.

(5) In der Ausschreibung kann weiters vorgesehen werden, dass die aufgrund der Vorauswahl erstellte Rangordnung für eventuelle Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis herangezogen werden kann.

(6) Ist die nachfolgende Rangordnung für unbefristete Einstellungen innerhalb der Gültigkeitsdauer der aufgrund der Vorauswahl erstellten Rangordnung erschöpft, so kann Letztere für die Zulassung zu neuen Prüfungen zwecks Bildung einer weiteren Rangordnung für unbefristete Einstellungen verwendet werden, und zwar von einer Anzahl von geeigneten und zuerst nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern, die der ursprünglich in der Ausschreibung festgelegten Anzahl entspricht; die eventuelle neue Rangordnung für unbefristete Einstellungen läuft in jedem Fall zu dem für die erste Rangordnung für unbefristete Einstellungen vorgesehenen Datum ab.

(7) Gemäß Art. 20 Abs. 2-*bis* des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 müssen Bewerberinnen und Bewerber mit einem Behinderungsgrad von 80 % oder mehr keine eventuell vorgesehene Vorauswahlprüfung ablegen und werden direkt zu den nachfolgenden Prüfungen zugelassen. Die Verwaltung kann jederzeit überprüfen, ob die für diese Befreiung vorgeschriebenen Voraussetzungen bestehen.

Art. 26 Ausschluss

(1) Die Regionalverwaltung kann die Überprüfung der in der Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen vornehmen und bis zur endgültigen Genehmigung der Ergebnisse des Wettbewerbs zu jeder Zeit den Ausschluss vom Wettbewerb wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügen.

(2) Der Ausschluss vom Wettbewerb wird von der für das Personal zuständigen Führungskraft mit begründeter Maßnahme verfügt, die den Betroffenen gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Modalitäten übermittelt wird.

Art. 27 Erstellung der Rangordnung

(1) Die Prüfungskommission erstellt die Rangordnung in absteigender Reihenfolge der von jeder Bewerberin und jedem Bewerber erzielten Gesamtpunktzahl.

Art. 28 Erstellung und Genehmigung der endgültigen Rangordnung

(1) Die Verwaltung erstellt die endgültige Rangordnung unter Berücksichtigung der Kategorien, die Anrecht auf Stellenvorbehalt haben, und bei Punktgleichheit unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Vorzugsberechtigungen.

(2) Mit ein und derselben Maßnahme werden von der Regionalregierung die endgültige Rangordnung genehmigt und – im Rahmen der insgesamt ausgeschriebenen Stellen – die Wettbewerbsgewinnenden erklärt.

(3) Die endgültige Rangordnung wird auf der offiziellen Website der Region veröffentlicht.

(4) Die Frist für eventuelle Beanstandungen läuft ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Genehmigung der Rangordnung im Amtsblatt der Region – Sektion Wettbewerbe.

Art. 29 Gültigkeit und Verwendung der Rangordnungen

(1) Die endgültigen Rangordnungen der einzelnen Wettbewerbe gelten für den Zeitraum zwischen dem Datum ihrer Genehmigung und dem 31. Dezember des dritten darauf folgenden Jahres und können für die Besetzung von Stellen verwendet werden, die eventuell nach dem Wettbewerb innerhalb dieses Zeitraums frei werden.

(2) Die Rangordnung kann auch für Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in einem anderen Berufsbild als jenem der Wettbewerbsausschreibung verwendet werden, und zwar nach

Zustimmung der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers, sofern sie/er in die gleiche Berufs- und Besoldungsklasse eingestuft wird, für die derselbe Bildungsabschluss erforderlich ist und ein Zusammenhang zum Aufgabenbereich besteht.

(3) Die Rangordnung kann auch für Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis in derselben Berufs- und Besoldungsklasse und/oder in ähnlichen Berufsbildern verwendet werden, wobei sie für den unter Abs. 1 vorgesehenen Zeitraum gültig ist.

Art. 30 Stellenangebote und Einstellungsgrenzen

(1) Das ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder einfacher elektronischer Post übermittelte Stellenangebot muss schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist angenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, ihre einfachen oder zertifizierten E-Mail-Adressen unverändert und zugänglich zu belassen und etwaige Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Falls Bewerberinnen und Bewerber das Stellenangebot ablehnen, verfällt ihr Recht auf Einstellung mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

(3) Treten Bewerberinnen und Bewerber den Dienst nicht zum festgesetzten Zeitpunkt an, ohne dass ein von der Verwaltung anerkannter gerechtfertigter Grund vorliegt, so verfällt ihre Ernennung.

(4) Wer dem Stellenangebot zustimmt, wird ersucht, innerhalb der festgesetzten Frist – bei sonstigem Verfall – die für die Einstellungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber, die den Bildungsabschluss im Ausland erlangt haben, müssen den übersetzten und von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beglaubigten Abschluss vorlegen und angeben, dass dieser als mit dem entsprechenden italienischen Bildungsabschluss gleichwertig erklärt wurde.

(6) Die Einstellung erfolgt mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag und sieht eine Probezeit vor.

(7) Das Recht auf Aufnahme in den Dienst verfällt, wenn die Probezeit nicht bestanden wird.

Art. 31 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Für alles, was in dieser Verordnung nicht vorgesehen ist, wird auf die geltenden Bestimmungen in Sachen öffentliche Wettbewerbe verwiesen.

(2) Die Verwaltung haftet nicht für den Verlust von Mitteilungen, der nicht der Regionalverwaltung angelastet werden kann.

(3) Die Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben setzt die ausdrückliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Verwendung der personenbezogenen Daten seitens der Verwaltung voraus.

IV. KAPITEL

Einstellung von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis

Art. 32 Anwendungsbereich

(1) In diesem Kapitel werden die Verfahren betreffend die Einstellung von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der geltenden gesamtstaatlichen und regionalen Bestimmungen geregelt.

(2) Die Modalitäten für die Bestimmung des einzustellenden Personals mit befristetem Arbeitsverhältnis werden nicht für Bedienstete angewandt, die den Sekretariaten des Präsidenten und der Mitglieder der Regionalregierung sowie dem Kabinettsamt zuzuteilen sind, da diese eine besondere Vertrauensstellung einnehmen.

Art. 33 Fälle und Modalitäten der Einstellung

(1) Die Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis werden in die entsprechende Berufs- und Besoldungsklasse laut Anlage A) verfügt. Bei Berufsbildern, die mehrere Berufs- und Besoldungsklassen vorsehen, erfolgt die Einstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis in der anfänglichen Berufs- und Besoldungsklasse.

(2) Die Regionalverwaltung kann individuelle Arbeitsverträge für die Einstellung von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis aus technischen, produktiven, organisatorischen oder Vertretungsgründen abschließen, insbesondere in den folgenden tarifvertraglich festgelegten Fällen:

- a) Ersetzung von – aus welchem Grund auch immer – abwesendem Personal, einschließlich des abgeordneten Personals, des in das Sekretariat des Präsidenten der Region bzw. in die Sekretariate der Mitglieder der Regionalregierung sowie in das Kabinettsamt berufenen Personals und des höheren Aufgaben zugewiesenen Personals;
- b) Ausübung der Aufgaben einer persönlicher Referentin/eines persönlichen Referenten bzw. einer/eines Bediensteten des Sekretariats des Präsidenten bzw. der Sekretariate der Mitglieder der Regionalregierung im Rahmen der mit Regionalgesetz festgesetzten Grenzen;
- c) Deckung eines eventuellen vorübergehenden Personalmangels, der sich infolge der Annahme der Anträge auf Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung ergibt;
- d) Bewältigung außerordentlicher Engpässe sowie aus technischen Gründen oder zur Ausführung gelegentlicher oder außerordentlicher Tätigkeiten und zur Bewältigung organisationstechnischer Neuerungen, sofern diese nicht durch das im Dienst stehende Personal wahrgenommen werden können. Für die Einstellungen laut diesem Buchstaben wird – unbeschadet der Grenze laut Abs. 4 – eine Höchstgrenze von 5 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Personals mit unbefristetem Arbeitsverhältnis mit Aufrundung auf die nächsthöhere Einheit festgesetzt.

(3) Die Einstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis ist ferner erlaubt, um den Personalmangel in den Gerichtsämtern vorübergehend gemäß den geltenden Bestimmungen zu decken sowie den in Anwendung des Art. 79 des Sonderstatuts übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, sofern diese nicht durch das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis wahrgenommen werden können.

(4) Laut Art. 2 Abs. 7 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 i.d.g.F. können die Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis im Sinne des Abs. 2 Buchst. c) und d) dieses Artikels bis höchstens 20 % der zum 1. Jänner eines jeden Jahres freien Stellen verfügt werden.

(5) Bei einer Einstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis werden in erster Linie die Personen berücksichtigt, die aus den von der Regionalverwaltung für die entsprechende Berufs- und Besoldungsklasse oder ähnliche Berufsbilder ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerben als geeignet hervorgegangen sind, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(6) Bei Fehlen von Wettbewerbsrangordnungen laut Abs. 5 schreibt die Regionalverwaltung eigens dazu bestimmte öffentliche Auswahlverfahren nach Prüfungen, nach Bewertungsunterlagen oder nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen aus.

(7) Dieses Verfahren gilt ausschließlich für befristete Aufträge und kann weder zur Gänze noch teilweise für die Einstellung mit unbefristetem Arbeitsverhältnis als gültig betrachtet werden.

(8) Die Verwaltung kann darüber hinaus für befristete Einstellungen die von nachstehenden Verwaltungen genehmigten Rangordnungen öffentlicher Wettbewerbe in Anspruch nehmen:

- vom Regionalrat, von den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen, von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie vom jeweiligen Landtag, von den Gemeinden der Region unter Berücksichtigung der Verwendungsmodalitäten und -kriterien laut Art. 44;
- vom Justizministerium, beschränkt auf die spezifischen Berufsbilder der Gerichtsämter.

(9) In der Regel muss das Ersatzpersonal der Sprachgruppe der zu ersetzenden Person angehören bzw. dieser Sprachgruppe angegliedert sein.

Art. 34 Voraussetzungen, dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung

(1) Das mit befristetem Arbeitsverhältnis eingestellte Personal muss die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen sowie die eventuellen spezifischen in der Ausschreibung laut vorstehendem Art. 22 vorgesehenen Voraussetzungen besitzen.

(2) Die Voraussetzungen laut Abs. 1 müssen bei Ablauf der Frist für die Einreichung des Gesuches um Zulassung zum öffentlichen Auswahlverfahren und zum Datum der Einstellung vorhanden sein.

(3) Die Regionalverwaltung behält sich das Recht vor, die oben genannten Voraussetzungen zu überprüfen, und kann jederzeit durch eine begründete Maßnahme der für das Personal zuständigen Führungskraft, die der betreffenden Person unverzüglich mitzuteilen ist, den Ausschluss vom öffentlichen Auswahlverfahren wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügen, wobei die in der Ausschreibung vorgesehenen Modalitäten einzuhalten sind.

(4) Auf das befristet eingestellte Personal wird die für das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis geltende dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung gemäß der Berufs- und Besoldungsklasse angewandt, in der die Einstellung erfolgt, sofern sie mit dem zeitlich begrenzten Charakter des Arbeitsverhältnisses vereinbar ist und spezifische vertragliche Bestimmungen fehlen.

Art. 35 Ausschreibung des öffentlichen Auswahlverfahrens, Ausschluss, Vorauswahl, Rangordnungen

(1) Was die Ausschreibung des öffentlichen Auswahlverfahrens, die Genehmigung und den Inhalt derselben, den Ausschluss, die Erstellung der Rangordnung sowie die Erstellung und Genehmigung der endgültigen Rangordnung anbelangt, wird auf die vorstehenden Art. 23, 24, 26, 27 und 28 Bezug genommen.

(2) Im Fall einer Vorauswahl wird auf den vorstehenden Art. 25 verwiesen.

Art. 36 Gültigkeit und Verwendung der Rangordnungen

(1) Die einzelnen Rangordnungen öffentlicher Auswahlverfahren bleiben für den Zeitraum zwischen dem Datum ihrer Genehmigung und dem 31. Dezember des dritten darauf folgenden Jahres gültig.

(2) Die Rangordnung kann auch für Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis in einem anderen Berufsbild als jenem des öffentlichen Auswahlverfahrens verwendet werden, und zwar nach Zustimmung der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers, sofern sie/er in die gleiche Berufs- und Besoldungsklasse eingestuft wird, für die derselbe Bildungsabschluss erforderlich ist und ein Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich besteht.

Art. 37 Stellenangebote und Einstellungsgrenzen

(1) Das ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder einfacher elektronischer Post übermittelte Stellenangebot muss schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist angenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, ihre einfachen oder zertifizierten E-Mail-Adressen unverändert und zugänglich zu belassen und etwaige Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Streichung aus der entsprechenden Rangordnung mit Verlust der erlangten Eignung erfolgt, sofern

- die sich bewerbende Person auf das Stellenangebot nicht antwortet oder das Stellenangebot ohne gerechtfertigten Grund innerhalb der vorgegebenen Frist nicht

annimmt; ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einer öffentlichen Körperschaft gilt nicht als gerechtfertigter Grund;

- die sich bewerbende Person die Ersatzerklärung oder die Unterlagen nicht innerhalb der festgesetzten Frist einreicht;
- die sich bewerbende Person den Dienst zum festgesetzten Zeitpunkt nicht antritt (in diesem Fall wird der Arbeitsvertrag sofort aufgelöst), außer bei ordnungsgemäß nachgewiesener höherer Gewalt;
- die Bewerberin/der Bewerber die Probezeit nicht besteht;
- die Bewerberin/der Bewerber nach Ablauf der Probezeit freiwillig den Dienst kündigt;
- das Arbeitsverhältnis aus disziplinarrechtlichen Gründen aufgelöst wird;
- falsche Erklärungen oder gefälschte Unterlagen eingereicht wurden.

(3) Erhalten sich bewerbende Personen einen Auftrag aufgrund falscher Erklärungen oder gefälschter Dokumente, so hat dies den Verfall vom Auftrag zur Folge.

(4) Personen, die eine Einstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis bei einem Dienstsitz, der mindestens dreißig Kilometer vom Wohnsitz bzw. Domizil entfernt ist, ablehnen, werden nicht aus der Rangordnung gestrichen. Liegt der Wohnort oder das Domizil nicht im Gebiet der Region Trentino-Südtirol, so wird für Stellenangebote bei Ämtern in der Provinz Trient die Entfernung von Trient und für Stellenangebote bei Ämtern in der Provinz Bozen die Entfernung von Bozen berechnet.

(5) Die Streichung aus der Rangordnung wird mit Maßnahme der für das Personal zuständigen Führungskraft verfügt; die neue Rangordnung wird auf der offiziellen Website www.regione.taa.it unter „Wettbewerbe und Auswahlverfahren“ veröffentlicht.

Art. 38 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Für alles, was in dieser Verordnung nicht vorgesehen ist, wird auf die geltenden Bestimmungen in Sachen öffentliche Wettbewerbe verwiesen.

(2) Die Verwaltung haftet nicht für den Verlust von Mitteilungen, der nicht der Regionalverwaltung angelastet werden kann.

(3) Die Teilnahme an öffentlichen Auswahlverfahren setzt die ausdrückliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Verwendung der personenbezogenen Daten seitens der Verwaltung voraus.

(4) Die bis zum 31. August 2022 eingegangenen Anträge auf Eintragung in die ständigen Rangordnungen für „Amtswarte“, „Arbeiter“ und „Angestellte“ bzw. auf Ergänzung der Unterlagen werden im Hinblick auf die Genehmigung einer letzten Rangordnung berücksichtigt, die zwei Jahre – vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024 – für die Einstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis gültig sein wird.

V. KAPITEL

Kriterien für die Bewertung der Unterlagen und für die Bestimmung des Prüfungsprogramms der Wettbewerbe und Auswahlverfahren und der für das Bestehen der Wettbewerbe und Auswahlverfahren erforderlichen Mindestpunktzahl

Art. 39 Prüfungen und Bewertung der Unterlagen

(1) Die Prüfungen und die Bewertung der Unterlagen werden in den jeweiligen Wettbewerbsausschreibungen festgelegt.

Art. 40 Gegenstand und Art der Prüfung

(1) Die Prüfungen beziehen sich auf die für die zu besetzende Stelle erforderlichen

berufsspezifischen und organisatorischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

- (2) Die Prüfungen werden in die folgenden Kategorien unterteilt:
 - a) schriftliche Prüfung
 - b) praktische Prüfung
 - c) mündliche Prüfung
- (3) Die Prüfungen können in italienischer oder in deutscher Sprache abgelegt werden.
- (4) Der Terminkalender der schriftlichen oder der praktischen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß den in der Ausschreibung angegebenen Modalitäten mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag, an dem die Prüfung beginnt, mitgeteilt.
- (5) Die Aufforderung, zur mündlichen Prüfung zu erscheinen, muss mindestens zwanzig Tage vor dem Tag, an dem die Bewerberinnen und Bewerber diese ablegen müssen, erfolgen.
- (6) Erfolgt die Bekanntgabe des Termins für die schriftliche oder praktische Prüfung und des Termins für die mündliche Prüfung in einer einzigen Mitteilung, so muss diese mindestens zwanzig Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Bewerberinnen und Bewerber die erste dieser Prüfungen ablegen müssen.
- (7) Jede Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Punktzahl von mindestens 18/30 erreicht wird, soweit in der Wettbewerbsausschreibung nicht eine höhere Punktzahl festgelegt wurde. Die praktische Prüfung kann je nach Kategorie und Berufsbild des jeweiligen Wettbewerbs ausschließlich aufgrund der Eignung bzw. der Nicht-Eignung bewertet werden.
- (8) Wenn die organisatorischen Gegebenheiten es zulassen, können die schriftlichen Prüfungen auch mit elektronischen Hilfsmitteln erstellt werden, wobei die Anonymität der Prüfungsarbeiten zu gewährleisten ist.
- (9) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden auf der offiziellen Website www.regionetaa.it unter „Wettbewerbe und Auswahlverfahren“ veröffentlicht.

Art. 41 Bewertung der Unterlagen

- (1) Ist in der Ausschreibung des Wettbewerbs oder des öffentlichen Auswahlverfahrens unter anderem die Bewertung der Unterlagen vorgesehen, so wird Nachstehendes berücksichtigt:
 - a) die Kategorien von Bewertungsunterlagen, wobei sie unter denjenigen laut Anlage D) zu dieser Verordnung auszuwählen sind, unbeschadet einer von der Verwaltung bei der Genehmigung der Ausschreibung getroffenen anderslautenden Entscheidung;
 - b) die einzeln oder je nach Kategorie von Bewertungsunterlagen zuweisbare Punktzahl oder Höchstpunktzahl.
- (2) In der Wettbewerbsausschreibung sind die Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Bewertungsunterlagen festzulegen.
- (3) Der Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen gilt als bestanden, wenn eine Punktzahl von mindestens 18/30 erreicht wird, soweit in der Wettbewerbsausschreibung nicht eine höhere Punktzahl festgelegt wurde.
- (4) Die Ergebnisse werden auf der offiziellen Website www.regionetaa.it unter „Wettbewerbe und Auswahlverfahren“ veröffentlicht.

VI. KAPITEL

Einstellungen gemäß Gesetz vom 28. Februar 1987, Nr. 56

Art. 42 Einstellung von Personal über die Auswahl aus den Arbeitslosen- und Mobilitätslisten

- (1) Der Zugang zum Dienst bei der Region kann über die Auswahl von Personen erfolgen, die in den Arbeitslosen- und Mobilitätslisten der für die Beschäftigung und Arbeitsvermittlung zuständigen Landesstruktur eingetragen sind, und zwar für die Funktionsränge und Berufsbilder, die

lediglich den Besitz des Abschlusszeugnisses der Pflichtschule voraussetzen, sofern genannte Personen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die erforderliche Qualifikation überprüft wurde.

(2) Für alles, was in diesem Kapitel nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die in diesem Sachbereich geltenden Bestimmungen verwiesen.

VII. KAPITEL

Einstellungen gemäß Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68

Art. 43 Pflichtquoten

(1) Sofern die Verwaltung der Verpflichtung laut Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 (Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung) nachkommen muss, um die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung zu begünstigen,

- ist die Unterzeichnung spezifischer Vereinbarungen gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 68/1999 zulässig;
- ist die numerische Anfrage von Personen zulässig, die in der von der für die obligatorischen Einstellungen gemäß Gesetz Nr. 68/1999 zuständigen Landesstruktur erstellten Rangordnung für Arbeitnehmende mit Behinderung und sonstige geschützte Kategorien eingetragen sind, indem bei derselben um eine bestimmte Anzahl an Namen angefragt wird.

(2) Bei der Durchführung von Auswahl- bzw. Wettbewerbsverfahren haben Arbeitnehmende mit Behinderung, die in dem Verzeichnis laut Gesetz Nr. 68/1999 eingetragen sind, in den in der Auswahl- bzw. Wettbewerbsausschreibung eventuell angeführten Grenzen das Recht auf den Stellenvorbehalt.

(3) Für alles, was in diesem Kapitel nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die in diesem Sachbereich geltenden Bestimmungen verwiesen.

VIII. KAPITEL

Verwendung der Rangordnungen öffentlicher Wettbewerbe anderer Verwaltungen

Art. 44 Verwendung der Rangordnungen öffentlicher Wettbewerbe gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. g) des Regionalgesetzes Nr. 3/2000

(1) Im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. g) des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 i.d.g.F. erfolgt der Zugang zum Dienst bei der Region auch durch Verwendung der vom Regionalrat, von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen, von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie vom jeweiligen Landtag und von den Gemeinden der Region genehmigten Rangordnungen öffentlicher Wettbewerbe.

(2) Die Verwendung von Rangordnungen einer anderen Körperschaft ist für Einstellungen von Bediensteten möglich, die derselben Kategorie und demselben Berufsbild angehören. Das Berufsbild muss auch hinsichtlich des erforderlichen Bildungsabschlusses dem von der Region vorgesehenen Berufsbild entsprechen.

(3) Die Verwendung von Rangordnungen laut Abs. 1 kann unter nachstehenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Stellen, für die man auf Rangordnungen anderer Körperschaften zurückzugreifen beabsichtigt, wurden in der Planung des Personalbedarfs vorgesehen;
- Bei der Region sind keine gültigen Rangordnungen für die betreffende Kategorie und das betreffende Berufsbild vorhanden;

- Die zu besetzenden Stellen wurden vor der Genehmigung der verwendeten Rangordnung errichtet oder umgewandelt.
- (4) Die Verwendung ist aufgrund einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Verwaltungen möglich, die sowohl vor als auch nach der Genehmigung der Rangordnung abgeschlossen werden kann.
- (5) Die öffentliche Körperschaft, mit der die Vereinbarung betreffend die Verwendung der Geeigneten aus der Rangordnung abzuschließen ist, wird gemäß der nachstehenden Reihenfolge gewählt: Regionalrat, Handelskammern, Provinzen und jeweiliger Landtag, Gemeinden.
- (6) Bei Vorhandensein mehrerer für Stellen in derselben Kategorie und in demselben Berufsbild gültiger Rangordnungen wird auf die Rangordnung mit früherem Datum zurückgegriffen, die auch als erste abläuft.
- (7) Werden Rangordnungen der Gemeinden der Region verwendet, so ist bei Vorhandensein mehrerer für die Stellen in derselben Kategorie und in demselben Berufsbild gültiger Rangordnungen die Größe der Gemeinde entscheidend, wobei jene mit der größeren Einwohnerzahl bevorzugt wird.

Art. 45 Verwendung von Rangordnungen öffentlicher Wettbewerbe, die vom Justizministerium genehmigt wurden

- (1) Sofern keine geltenden Rangordnungen für die Einstellung von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis vorliegen, kann die Regionalverwaltung – beschränkt auf die spezifischen Berufsbilder der Gerichtsämter – die vom Justizministerium genehmigten Rangordnungen öffentlicher Wettbewerbe verwenden.
- (2) Die Verwendung dieser Rangordnungen ist für Einstellungen von Bediensteten möglich, die derselben Kategorie und demselben Berufsbild angehören. Das Berufsbild muss auch hinsichtlich des erforderlichen Bildungsabschlusses dem von der Region vorgesehenen Berufsbild entsprechen.

IX. KAPITEL

Prüfungskommissionen für Wettbewerbe und Höchstbeträge der Vergütungen

Art. 46 Anwendungsbereich

- (1) In diesem Kapitel werden die Modalitäten für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen der öffentlichen Wettbewerbe und Auswahlverfahren sowie der internen Auswahlverfahren, einschließlich der internen Wettbewerbe nach Bewertungsunterlagen und Prüfungsgespräch für die Erlangung der Eignung zum Amtsdirektor sowie die allgemeinen Kriterien und die Höchstbeträge der Vergütungen an die Mitglieder der in den Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen vorgesehenen wie auch immer benannten Gremien und Kommissionen auch mit Bezug auf die außerhalb der Sitzungen geleisteten Recherchen und Vorbereitungsarbeiten geregelt.

Art. 47 Ernennung und Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen der öffentlichen Wettbewerbe und Auswahlverfahren sowie der internen Auswahlverfahren, einschließlich der internen Wettbewerbe nach Bewertungsunterlagen und Prüfungsgespräch für die Erlangung der zum Amtsdirektor werden mit Dekret der für das Personal zuständigen Führungskraft ernannt und setzen sich wie folgt zusammen:
 - aus einer Führungskraft oder einer Beamtin/einem Beamten mit Führungsaufgaben (auch verwaltungsfremde Personen), die/der den Vorsitz führt;
 - aus zwei oder vier sachkundigen Mitgliedern, je nach Komplexität des Wettbewerbs- bzw. Auswahlverfahrens (diese werden unter Bediensteten der Regionalverwaltung oder anderer öffentlicher Verwaltungen, die in der Regel einer Berufs- und Besoldungsklasse

angehören, die mindestens der Berufs- und Besoldungsklasse der ausgeschriebenen Stellen entspricht, oder aber unter verwaltungsfremden Personen gewählt).

(2) Die Schriftführung wird von Personal übernommen, das mindestens in der Berufs- und Besoldungsklasse B1 eingestuft ist.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission muss der Stärke der Sprachgruppen entsprechen, wie sie im Regionalrat vertreten sind, unbeschadet der Möglichkeit, dass eines der Mitglieder der ladinischen Sprachgruppe angehören kann. In den Prüfungskommissionen müssen beide Geschlechter vertreten sein, außer dies ist aus Gründen, die in der Maßnahme betreffend die Einsetzung der Kommission anzugeben sind, nicht möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen müssen unter Personen mit nachgewiesener Sachkenntnis und Erfahrung in den Wettbewerbsfächern ausgewählt werden.

(5) Für die eventuelle Errichtung von Unterkommissionen, für die Bewertung von Sonderprüfungen oder, falls es aufgrund der Anzahl der sich bewerbenden Personen erforderlich ist, können Zusatzmitglieder in die Kommission aufgenommen werden.

(6) Es können auch Fachkräfte für Übersetzungen oder Dolmetschdienste in die Kommissionen berufen werden. Diese Fachkräfte dürfen keinerlei Beurteilung zur Prüfung der sich bewerbenden Personen abgeben. Ihre Anwesenheit beschränkt sich auf die Sitzungen, in denen ihre Mitarbeit erforderlich ist.

(7) Im Falle der zeitweiligen Abwesenheit oder Verhinderung der als Kommissionsmitglieder ernannten Personen kann die Ernennung von Ersatzpersonen vorgesehen werden, die mit der Maßnahme betreffend die Ernennung der Prüfungskommission oder mit einer späteren Maßnahme vorzunehmen ist.

Art. 48 Unvereinbarkeit

(1) Die Kommission und die Schriftführerin/der Schriftführer überprüfen nach Einsichtnahme in das Verzeichnis der teilnehmenden Personen und vor Beginn der Wettbewerbsprüfungen, dass keine Fälle der Unvereinbarkeit gemäß Art. 51 der Zivilprozessordnung zwischen ihnen und den Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen; die Überprüfung sowie deren Ergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Das Bestehen eines Unvereinbarkeitsgrundes hat den Verfall vom Auftrag zur Folge. Dasselbe gilt, sofern der Unvereinbarkeitsgrund zu einem späteren Zeitpunkt während der Durchführung des Wettbewerbs eintritt.

(3) Personen, die politische Ämter bekleiden, Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertreter oder Personen, die von den Gewerkschaften namhaft gemacht worden sind, dürfen keinen Kommissionen angehören.

Art. 49 Begründung der Bewertung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertungen der Wettbewerbsprüfungen und die dabei angewandten Kriterien sind ausdrücklich in den Niederschriften der Prüfungskommissionen aufzunehmen.

Art. 50 Allgemeine Kriterien und Höchstbeträge der Vergütungen

(1) In diesem Artikel werden die allgemeinen Kriterien und die Höchstbeträge der Vergütungen an die Mitglieder der in den Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen vorgesehenen und wie auch immer benannten Gremien und Kommissionen auch mit Bezug auf die außerhalb der Sitzungen geleisteten Recherchen und Vorbereitungsarbeiten geregelt.

(2) Die geltenden Bestimmungen über die den Mitgliedern der institutionellen Gremien zustehenden Vergütungen bleiben unberührt.

(3) Für die von Regionalbediensteten durchgeführte Tätigkeit als Mitglied oder als Schriftführerin/Schriftführer der in den Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen

vorgesehenen und wie auch immer benannten Gremien und Kommissionen steht keinerlei Vergütung zu.

(4) Den von den Gewerkschaften namhaft gemachten Mitgliedern der in den Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen vorgesehenen und wie auch immer benannten Gremien und Kommissionen wird keinerlei Vergütung entrichtet.

Art. 51 Verwaltungsfremden Personen zustehende Vergütungen

(1) Den verwaltungsfremden Mitgliedern der Gremien oder Kommissionen, mit Ausnahme der Prüfungskommissionen der Wettbewerbe, steht für die Dauer der Sitzung eine Vergütung von 13,45 Euro pro Stunde oder angefangene Stunde zu.

(2) Sollte der Auftrag länger als vier Stunden – einschließlich der eventuellen Fahrzeiten – dauern, so kann die für eine Mahlzeit getätigte Ausgabe gegen Vorlage der Rechnung bzw. der gesetzlich vorgeschriebenen Quittung im Höchstbetrag von 40,24 Euro rückerstattet werden. Sollte der Auftrag länger als acht Stunden – einschließlich der eventuellen Fahrzeiten – dauern, so kann eine weitere Mahlzeit gegen Vorlage der Rechnung bzw. der gesetzlich vorgeschriebenen Quittung im Höchstbetrag von weiteren 40,24 Euro rückerstattet werden. Sollte aufgrund der Dauer des Auftrags eine Übernachtung erforderlich sein, so können die Unterkunftskosten gegen Vorlage der Rechnung bzw. der gesetzlich vorgeschriebenen Quittung im Höchstbetrag von 160,98 Euro rückerstattet werden.

(3) Falls die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien oder Kommissionen oder für mit diesen zusammenhängende Tätigkeiten reisen müssen, steht ausschließlich die Rückerstattung der Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel zu. Können aus organisatorischen Gründen oder wegen objektiver Unmöglichkeit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden, so kann mit vorheriger schriftlicher Ermächtigung der zuständigen Führungskraft auf Privatfahrzeuge zurückgegriffen werden; in diesem Fall wird ausschließlich ein Kilometergeld in Höhe eines Drittels des für Regionalbedienstete festgelegten Literpreises für bleifreies Benzin vergütet.

(4) Die Schriftführerinnen/Die Schriftführer der Gremien oder Kommissionen geben unter eigener Verantwortung in den jeweiligen Niederschriften die Uhrzeit des Sitzungsbeginns und des Sitzungsendes an. Nach sechs Stunden ununterbrochener Tätigkeit wird eine Sitzung in der Regel unterbrochen und kann eventuell auch am selben Tag fortgesetzt werden.

(5) Die Vergütungen an Mitglieder der in staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Gremien und Kommissionen werden durch die diesbezüglichen Vorschriften geregelt.

Art. 52 Ausgleichsvergütung und Modalitäten für die Durchführung des Auftrags

(1) Den Mitgliedern der Kollegialorgane laut Art. 51 kann eine Ausgleichsvergütung für die außerhalb der Sitzungen geleisteten Recherchen und Vorbereitungsarbeiten zuerkannt werden.

(2) Die Ausgleichsvergütung, die jedem Mitglied entrichtet wird, beträgt mindestens 134,24 Euro und höchstens 1.342,29 Euro pro Monat.

(3) Ist der Auftrag an die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses geknüpft, so kann die Ausgleichsvergütung pauschal festgelegt werden, wobei der vorgesehene jährliche Höchstbetrag nicht überschritten werden darf.

(4) Die Höhe der Ausgleichsvergütung wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Aufwands der außerhalb der Sitzungen zu leistenden Recherchen und Vorbereitungsarbeiten festgelegt.

(5) Für Beratungs- und Rechercheaufträge von besonderer Bedeutung kann die laut Abs. 2 und Abs. 3 festgelegte Ausgleichsvergütung um bis zu 100 Prozent erhöht werden.

(6) Die Auszahlung der Ausgleichsvergütung kann bezogen auf bestimmte Zeiträume auch in Teilbeträgen erfolgen. Die Maßnahme wird von der zuständigen Führungskraft nach Feststellung der erbrachten Leistungen erlassen.

(7) Sofern es die zugeteilten Aufgaben erfordern, kann die Verwaltung dem verwaltungsfremden Mitglied erlauben, die Geräte, Mittel und Strukturen der Region zu benutzen.

Art. 53 Prüfungskommissionen der Wettbewerbe

(1) Den verwaltungsfremden Mitgliedern von Prüfungskommissionen bei Wettbewerbs- oder Auswahlverfahren steht eine Vergütung im Höchstbetrag von 1.342,29 Euro zu.

(2) Für die Festsetzung der zustehenden Vergütung sind die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber, die Art und die Anzahl der durchzuführenden Prüfungen sowie der hohe Grad der Kenntnisse und der Professionalität zu berücksichtigen, die von den Mitgliedern oder von einigen von ihnen verlangt wird.

(3) Falls die verwaltungsexternen Mitglieder für die Teilnahme an den Kommissionen bei Wettbewerben oder Auswahlverfahren oder für mit diesen zusammenhängende Tätigkeiten reisen müssen, steht die Rückerstattung der Ausgaben gemäß dem vorhergehenden Art. 51 Abs. 2 und 3 zu. Die eventuelle Ermächtigung zur Benutzung des eigenen Fahrzeugs muss im Voraus von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gewährt werden.

Art. 54 Arbeitsgruppen laut Art. 17 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 i.d.g.F.

(1) Neben den in Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen vorgesehenen Gremien oder Kommissionen kann die Regionalregierung anderweitige wie auch immer benannte Arbeitsgruppen, Kommissionen und Beiräte für spezifische Zielsetzungen einsetzen.

(2) Für die verwaltungsinternen Mitglieder gelten die Bestimmungen laut Art. 50 Abs. 3.

(3) Für die verwaltungsexternen Mitglieder gelten die Bestimmungen laut Art. 51 und 52.

Art. 55 Anpassung der Beträge

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Beträge sind alle zwei Jahre mit Dekret der für das Personal zuständigen Führungskraft unter Berücksichtigung der Erhöhung der Lebenshaltungskosten nach dem ISTAT-Index anzupassen. Die erste Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 mit Bezug auf den Index zum 31. Dezember 2024.

Art. 56 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

(2) Ab dem Zeitpunkt laut Abs. 1 sind die Bestimmungen der mit Dekreten des Präsidenten der Region vom 4. März 1999, Nr. 2/L i.d.g.F., vom 19. April 2007, Nr. 3/L, vom 19. April 2007, Nr. 5/L und vom 12. November 2013, Nr. 76 erlassenen Verordnungen nicht mehr wirksam.

Anlage A)

Berufs- und Besoldungsklasse der zu ersetzenden Person	Erforderlicher Bildungsabschluss	Eventuell erforderlicher Zweisprachigkeitsnachweis	Berufs- und Besoldungsklasse der Ersatzperson
A1, A2 im Berufsbild Aufseher/Aufseherin für Vorzimmer- und Pfortnerdienste	Mittelschulabschluss	(ehem. Zweisprachigkeitsnachweis D)	A1
A2, A3 im Berufsbild Gehilfe/Gehilfin für Vorzimmer- und Pfortnerdienste	Mittelschulabschluss	(ehem. Zweisprachigkeitsnachweis D)	A1
A1, A2, A3 im Berufsbild Hilfskraft	Mittelschulabschluss	(ehem. Zweisprachigkeitsnachweis D)	A1
A2, A3 in den Berufsbildern Gehilfe/Gehilfin, Druckereigehilfe/ Druckereigehilfin und technischer Gehilfe/technische Gehilfin	Mittelschulabschluss	(ehem. Zweisprachigkeitsnachweis C)	A2
B1, B2, B2S	Mittelschulabschluss und weitere nach der Mittelschule absolvierte zweijährige Schulausbildung	(ehem. Zweisprachigkeitsnachweis C)	B1
B3, B4, B4S	Oberschulabschluss	(ehem. Zweisprachigkeitsnachweis B)	B3
C1, C2, C3	Studienabschluss nach einem mindestens dreijährigen Studiengang	(ehem. Zweisprachigkeitsnachweis A)	C1

Anlage B)

**KATEGORIEN MIT ANSPRUCH AUF VORRANG IN DER ENDGÜLTIGEN
RANGORDNUNG**

A) ES HABEN ANRECHT AUF VORBEHALT (BIS ZU 50 % DER EVENTUELLEN EINSTELLUNGEN) DIE PERSONEN IM BESITZ DER INVALIDITÄTSERKLÄRUNG GEMÄSS GESETZ VOM 12. MÄRZ 1999, NR. 68, UND ZWAR IN DEN NACHSTEHENDEN GRENZEN:

In den Grenzen von 7 Prozent der besetzten Stellen für die Kategorien gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 68/1999 sowie gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 302/1990, und zwar:

1. Zivilinvalide wegen in Italien verübter Terroranschläge
2. Zivilinvalide mit körperlichen, psychischen oder sensorischen Gebrechen sowie geistiger Behinderung, weshalb eine Verringerung der Arbeitstauglichkeit von mehr als 45 Prozent besteht
3. Arbeitsinvalide mit einem Invaliditätsgrad von mehr als 33 Prozent
4. Blinde oder Taubstumme (als Blinde werden vollständig blinde Personen oder diejenigen betrachtet, die ein restliches Sehvermögen beider Augen von höchstens 1/10, mit eventueller Sehhilfe, besitzen; als Taubstumme werden Personen mit angeborener Taubheit oder diejenigen betrachtet, die vor dem Erlernen des Sprechens taubstumm geworden sind)
5. Kriegsinvalide, Zivilinvalide infolge von Kriegshandlungen sowie Dienstinvalide mit Gebrechen von der ersten bis zur achten Kategorie

Erforderliche Unterlagen:

- Bescheinigung über die von der zuständigen Ärztekommision anerkannte Invalidität.

Um den Stellenvorbehalt im Sinne des Gesetzes Nr. 68/99 in Anspruch nehmen zu können, muss die Bewerberin/der Bewerber in den Verzeichnissen-Rangordnungen laut Gesetz Nr. 68/99 innerhalb des Ablaufs der Frist für die Einreichung des Gesuchs um Teilnahme am Wettbewerb eingetragen sein. Nach der Genehmigung der Rangordnung wird die Regionalverwaltung einen Antrag auf Anerkennung der Einstellung zum Zwecke des Stellenvorbehalts bei der Agentur für Arbeit einreichen: Die Bewerberin/der Bewerber muss (anhand einer gültigen Niederschrift über die Zivilinvalidität) das Fortbestehen der Invalidität bestätigen und innerhalb des Datums, an dem die Agentur für Arbeit die Anerkennung vornehmen wird, in den Verzeichnissen/Rangordnungen laut Gesetz Nr. 68/99 eingetragen sein.

In der Grenze von 1 Prozent der besetzten Stellen für die Kategorien gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 68/1999 sowie gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 407/1998, die im Verzeichnis laut Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 eingetragen sind, und zwar:

1. Kinder und hinterbliebene Ehepartner oder in der Familie lebende und unterhaltsberechtigzte Geschwister, wenn sie die einzigen Hinterbliebenen von infolge von in Italien verübten Terroranschlägen verstorbenen oder vollständig arbeitsunfähigen Personen sind (für diese Kategorie ist nicht die Arbeitslosigkeit als Voraussetzung vorgesehen);
2. Waisen und hinterbliebene Ehepartner von Personen, die infolge von Arbeitsunfällen, Krieg oder im Dienst bzw. infolge der Verschlechterung der Invalidität aus einem der vorgenannten Gründe verstorben sind;
3. Ehepartner und Kinder von Personen, die infolge von Krieg, Dienst oder Arbeitsunfällen als schwerbehindert gelten;
4. zurückgekehrte Italienische Flüchtlinge.

Diese Umstände sind durch eine Eigenbescheinigung im Sinne der Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 nachzuweisen.

Die Region Trentino-Südtirol wendet diese Stellenvorbehalte innerhalb der Grenze von 50 % der eventuellen Einstellungen nur dann an, wenn sie den Prozentanteil der oben erwähnten Kategorien um 7 % bzw. 1 % decken muss.

Im Sinne des Gesetzes Nr. 407/1998 sind die Familien von infolge von in Italien verübten Terroranschlägen verstorbenen Personen den Familien von infolge von im Krieg gefallenen Zivilpersonen gleichgestellt.

B) ES HABEN ANRECHT AUF 30 %-VORBEHALT IM SINNE DES ART. 678 ABS. 9 UND DES ART. 1014 DES GVD VOM 15. MÄRZ 2010, NR. 66 I.D.G.F. (MILITÄRGESETZ) DIE BEI DEN STREITKRÄFTEN FREIWILLIG WEHRDIENST LEISTENDEN PERSONEN, DIE NACH DER VERPFLICHTUNGSZEIT OHNE BEANSTANDUNG ENTLASSEN WURDEN, SOWIE DIE OFFIZIERE MIT ZWEIJÄHRIGER VERPFLICHTUNGSZEIT UND DIE OFFIZIERE MIT FESTGESETZTER VERPFLICHTUNGSZEIT, DIE NACH DER VERPFLICHTUNGSZEIT OHNE BEANSTANDUNG ENTLASSEN WURDEN:

Der Stellenvorbehalt betrifft derzeit die Freiwilligen mit einjähriger bzw. vierjähriger Verpflichtungszeit (VFP 1 und VFP4), die Freiwilligen mit dreijähriger Verpflichtungszeit und die Offiziere mit zweijähriger Verpflichtungszeit oder mit festgesetzter Verpflichtungszeit.

Die Umstände laut Buchst. B) sind durch Eigenbescheinigung im Sinne der Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 nachzuweisen.

Anlage C)

VORZUGSBERECHTIGUNGEN

Nachstehende Personenkategorien haben bei gleicher Punktzahl den Vorrang in der Rangordnung:

- 1) Träger einer Tapferkeitsmedaille
- 2) Kriegsversehrte und -invaliden ehemalige Frontkämpfer
- 3) Versehrte und Invalide infolge von Kriegshandlungen
- 4) Versehrte und Invalide aus Dienstgründen (öffentlicher und privater Bereich)
- 5) Kriegswaisen und gleichgestellte Personen
- 6) Waisen von infolge von Kriegshandlungen Gefallenen
- 7) Waisen von im Dienst Verstorbenen (öffentlicher und privater Bereich)
- 8) Im Kampf Verwundete
- 9) Mit dem Kriegsverdienstkreuz oder einer anderen besonderen Tapferkeitsauszeichnung ausgezeichnete Person sowie Oberhäupter kinderreicher Familien
- 10) Kinder von Kriegsversehrten und -invaliden, ehemaligen Frontkämpfern
- 11) Kinder von Versehrten und Invaliden infolge von Kriegshandlungen
- 12) Kinder von Versehrten oder Invaliden aus Dienstgründen (öffentlicher und privater Bereich)
- 13) Verwitwete und nicht wiederverheiratete Elternteile, nicht wiederverheiratete Ehepartner, verwitwete oder nicht verheiratete Geschwister von Kriegsgefallenen
- 14) Verwitwete und nicht wiederverheiratete Elternteile, nicht wiederverheiratete Ehepartner, verwitwete oder nicht verheiratete Geschwister von infolge von Kriegshandlungen Gefallenen
- 15) Verwitwete und nicht wiederverheiratete Elternteile, nicht wiederverheiratete Ehepartner, verwitwete oder nicht verheiratete Geschwister von im Dienst Verstorbenen (öffentlicher und privater Bereich)
- 16) Wer den Militärdienst als Frontkämpfer geleistet hat
- 17) Wer bei der Regionalverwaltung (als Bedienstete/r) mindestens ein Jahr einwandfreien Dienst geleistet hat
- 18) Verheiratete oder Ledige unter Berücksichtigung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- 19) Zivilversehrte und -invaliden
- 20) bei den Streitkräften freiwillig Wehrdienst leistende Personen, die den Wehrdienst oder den Zeitraum der Wiederverpflichtung zum Wehrdienst ohne Leistungsbeanstandung abgeleistet haben
- 21) Athletinnen und Athleten, die mit Militär- oder Zivilkorps des Staates Arbeitsverhältnisse im Sportbereich eingegangen sind

Bei gleicher Punktzahl und gleichwertigen Bewertungsunterlagen sind nachstehende Aspekte im Hinblick auf den Vorzug ausschlaggebend:

- a) die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- b) der bei einer öffentlichen Verwaltung einwandfrei geleistete Dienst
- c) das jüngere Alter (es wird die jüngere Person bevorzugt)

Anlage D)

Die Bewertungsunterlagen werden in der Wettbewerbsausschreibung bestimmt und aus nachstehenden Kategorien gewählt:

A. DIENSTNACHWEISE

Dienstalter:

- a) eine berufliche Tätigkeit in einem abhängigen unbefristeten oder befristeten Vollzeitarbeitsverhältnis bei öffentlichen und privaten oder ausschließlich bei öffentlichen Arbeitgebern mit gleichen bzw. vergleichbaren Aufgaben in Funktionsrängen, die gleich oder höher oder auch niedriger als die ausgeschriebene Stelle sind
- b) in spezifischen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Arbeitsleistung

Modalitäten der Bewertung:

- Bruchteile eines Jahres sind auf monatlicher Basis zu bewerten, wobei ununterbrochene Zeiträume von dreißig Tagen oder Bruchteilen von fünfzehn Tagen oder mehr als ein voller Monat betrachtet werden.
- Eine Arbeitsleistung im Teilzeitarbeitsverhältnis wird mit einer anteilig reduzierten Punktzahl im Verhältnis zur reduzierten Stundenzahl bewertet.

B. BILDUNGSNACHWEISE

1. Für den Zugang erforderlicher Bildungsabschluss: im Verhältnis zur Gesamtnote bewertbar.
2. Bildungsabschlüsse, die höher als der für den Zugang erforderliche Bildungsabschluss sind.
3. Befähigung zur Ausübung eines Berufs sowie eventuelle sonstige in den gesamtstaatlichen, regionalen oder Landesgesetzen vorgesehene Befähigungen.
4. Bei Wettbewerben, für die ein Hochschulabschluss erforderlich ist, werden die Abschlüsse von Aufbaustudiengängen, Doktoraten und Masterstudiengängen bewertet.
5. Offiziell anerkannte Zertifikate über die Kenntnis einer oder mehrerer Fremdsprachen.
6. Zertifikate über die Fähigkeiten im Umgang mit den gängigsten IT-Geräten und -Anwendungen, z. B. Europäischer Computerführerschein (ECDL) oder gleichwertige Zertifikate.

C. SONSTIGE UNTERLAGEN

Unter diese Kategorie fallen sämtliche Bewertungsunterlagen, die in der Ausschreibung angeführt werden, um die Qualifikation des einzustellenden Personals zu bewerten.
